

## Universitätswahlen 2025

### Bekanntmachung der Wahlen

#### I. Turnusmäßige Wahlen der Studierenden sowie Doktorandinnen und Doktoranden

1. Die Wahlen der Studierenden sowie der eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zum Senat und zu den Fakultätsräten bzw. Großen Fakultätsräten finden im Zeitraum

**von Dienstag, 24.06.2025, 12:00 Uhr bis Montag, 30.06.2025, 12:00 Uhr**

statt (Abstimmungszeitraum).

Das Rektorat hat festgelegt, dass die Universitätswahlen 2025 **als Online-Wahlen** durchgeführt werden. Bei Online-Wahlen finden die Wahlen in elektronischer Form statt und es kann ausschließlich über das Wahlportal der Universität gewählt werden. Es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

- 2.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) und § 11 Grundordnung (GO)):

von den Studierenden 5 Mitglieder

von den Doktorand\*innen 3 Mitglieder

- 2.2 In die **Fakultätsräte bzw. Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. § 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2, 3 und 4 GO):

Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

von den Studierenden 3 Mitglieder

von den Doktorand\*innen 1 Mitglied

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

von den Studierenden und Doktorand\*innen 7 Mitglieder

Die Studierenden und die Doktorandinnen/Doktoranden bilden eine gemeinsame Wählergruppe (§ 27 Abs. 5 Ziffer 4 LHG).

Große Fakultätsräte der Fakultät für Chemie und Pharmazie, der Fakultät für Umwelt und Natürliche Ressourcen sowie der Technischen Fakultät:

von den Studierenden 6 Mitglieder

von den Doktorand\*innen 2 Mitglieder

3. Die **Amtszeit** der neu zu wählenden Mitglieder der Gremien beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.09.2026 (§ 37 Abs. 1 Wahlordnung (WahlO)).

4. Maßgebender Zeitpunkt für die **Wahlberechtigung und Wählbarkeit** ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag). Der Termin für den vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses ist der 28.04.2025 (Wahlstichtag).

Wählen und gewählt werden (aktives und gleichzeitig passives Wahlrecht) können Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (§ 2 Abs. 9 WahlO).

Das Wahlrecht als Doktorandin bzw. Doktorand ist an die Immatrikulation gebunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2 WahlO).

Beurlaubte Studierende besitzen das aktive und passive Wahlrecht (§ 4 Abs. 1 Satz 6 GO).

Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt (§ 2 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

Studierende, die zwei Hauptfächer studieren, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, werden der bei der Immatrikulation angegebenen Wahlfakultät zugeordnet. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich erklärt werden.

Wahlberechtigte, die mehreren Wählergruppen angehören, sind nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Dabei geht diejenige Wählergruppe vor, in der der höhere Beschäftigungsumfang besteht. Kann die vorrangige Wählergruppe auf diesem Wege nicht bestimmt werden, dann bestimmt sie sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG aufgeführten Gruppen, es sei denn, die\*der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich erklärt, dass sie\*er ihr\*sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.

Mitglieder der Universität, die in derselben Mitgliedergruppe an unterschiedlichen Fakultäten beschäftigt sind, üben ihr Wahlrecht an der Fakultät aus, in welcher der höhere Beschäftigungsanteil besteht, ist dieser gleich, werden sie der Fakultät mit der niedrigeren Ordnungsziffer gem. § 8 Abs. 1 GO zugeordnet. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses schriftlich erklärt werden.

Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe oder Fakultät gemäß § 2 WahlO gelten nur einmalig für diejenige Wahl, für die das Wählerverzeichnis aufgestellt wird (§ 2 Abs. 8 WahlO).

Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht eine gesonderte Bekanntmachung.

5. Es wird aufgrund von **Wahlvorschlägen**, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO. Die Wählerin bzw. der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele und darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Auf § 10 Abs. 2 Satz 2 LHG, wonach Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen, wird hingewiesen.

Für die Wahlen zum Senat gilt gemäß § 10 Absatz 7 WahlO: Wird für die Wahl der Wahlmitglieder des Senats ein Wahlvorschlag eingereicht, der nicht paritätisch mit Frauen und Männern als Bewerberinnen und Bewerbern besetzt ist, so ist die fehlende paritätische Besetzung schriftlich zu begründen. Paritätisch mit Frauen und Männern besetzt ist ein Wahlvorschlag, wenn er gleich viele Frauen und Männer als Bewerberinnen und Bewerber aufführt. Bei einer ungeraden Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern gilt der Wahlvorschlag als paritätisch besetzt, wenn die Differenz zwi-

schen der Zahl der Frauen und der Zahl der Männer maximal eins beträgt. Personen, deren Geschlecht als divers angegeben ist, werden bei der Ermittlung der paritätischen Besetzung nicht mitgezählt. Die ggf. vorzulegende Begründung wird von der Wahlleitung auf der Homepage der Universität Freiburg veröffentlicht. Wahlvorschläge, die nicht paritätisch besetzt sind und hierfür innerhalb der Frist nach § 10 Absatz 10 WahlO keine Begründung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 WahlO vorweisen, werden zurückgewiesen (§ 11 Absatz 1 WahlO).

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

**Verhältnswahl** findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Bei der Verhältnswahl kann die Wählerin oder der Wähler einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben. Sie oder er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen.

**Mehrheitswahl** mit Bindung an die Wahlvorschläge findet statt, wenn die Voraussetzungen für Verhältnswahl gemäß § 13 Abs. 1 WahlO nicht vorliegen und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.

**Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium keine gültigen Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt und die Sitze bleiben unbesetzt.**

6. Die Frist zu Einreichung von Wahlvorschlägen endet gemäß § 10 Abs. 1 WahlO am

**Dienstag, den 27. Mai 2025 um 15 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung im Wahlamt, Friedrichstr. 39 (Rektorat), Raum 05024, 79085 Freiburg, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

**Achtung:** Falls eine persönliche Abgabe des Wahlvorschlags erfolgen soll, wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 0761 203-4850 oder -4851, wahlamt@zv.uni-freiburg.de) gebeten.

Falls die Einreichung postalisch erfolgt, wird um besonders sorgfältiges und vollständiges Ausfüllen der zur Verfügung gestellten Wahlvorschlagsformulare (abrufbar über die Wahlplattform unter <http://www.zuv.uni-freiburg.de/service/wahlplattform/universitaetswahlen>) gebeten. Die Formulare sind auch bei der Wahlleitung erhältlich.

7. Bei **Online-Wahl** erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.

Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Vergibt die Wählerin oder der Wähler auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. Ein Absenden der Stimme bedarf einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

Da die Wahl als Online-Wahl durchgeführt wird, besteht keine Möglichkeit der Briefwahl.

8. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss und Abstimmungsausschüsse) sein, gleiches gilt für den Wahlaufprüfungsausschuss.
9. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach §§ 9 und 48 Abs. 5 Satz 2 LHG wird hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat sein können. Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG).
10. Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und **Wahlergebnisse** der Universitätswahlen 2025 erfolgen universitätsöffentlich am Montag, 30.06.2025, ab 15 Uhr. Die Ergebnisse der Wahl werden anschließend amtlich bekannt gemacht.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen) und auf die §§ 9 und 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlamt eingesehen werden und ist auf der Website der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg abrufbar.

## **II. Nachwahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Theologischen Fakultät zum Fakultätsrat**

In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Theologischen Fakultät findet eine Nachwahl zum Fakultätsrat der Theologischen Fakultät nach § 37 Abs. 5 WahlO statt. Aufgrund des Ausscheidens von Prof. Dr. Helmut Hoping, Prof. Dr. Ferdinand Prostmeier und Prof. Dr. Georg Bier hat das Rektorat gem. § 37 Abs. 5 S. 1 WahlO in seiner Sitzung am 17.12.2024 eine Nachwahl zur Nachbesetzung der drei vakanten Sitze der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät angeordnet.

Die Nachwahl findet zusammen mit den turnusmäßigen Universitätswahlen 2025 statt. Die oben unter Ziffer I. gegebenen Hinweise gelten sinngemäß.

1. Die Nachwahl findet als Online-Wahlen im Abstimmungszeitraum vom 24. Juni 2025, 12 Uhr bis 30. Juni 2025, 12 Uhr parallel mit den turnusmäßigen Wahlen statt.
2. Zu wählen sind **drei Mitglieder** der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Theologischen Fakultät.
3. Die Amtszeit beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.9.2027 (§ 37 Abs.1 WahlO).
4. Die oben unter Ziffer I. 4. bis I. 10. gegebenen Hinweise für die turnusmäßigen Wahlen gelten für die Nachwahl entsprechend. Wahlstichtag ist Montag, der 28.4.2025. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am Dienstag, den 27. Mai 2025, 15 Uhr. Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen universitätsöffentlich am Montag, 30. Juni 2025, 15 Uhr.

## **III. Nachwahl in der Gruppe der Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik der Medizinischen Fakultät**

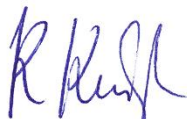
In der Gruppe der Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik der Medizinischen Fakultät findet eine Nachwahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nach § 37 Abs. 5 WahlO statt. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Christian Paun hat das Rektorat in seiner Sitzung am 09.4.2025 eine Nachwahl zur Nachbesetzung des vakanten Sitzes der Gruppe der Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik der Medizinischen Fakultät angeordnet.

Die Nachwahl findet zusammen mit den turnusmäßigen Universitätswahlen 2025 statt. Die oben unter Ziffer I. gegebenen Hinweise gelten sinngemäß.

1. Die Nachwahl findet als Online-Wahlen im Abstimmungszeitraum vom 24. Juni 2025, 12 Uhr bis 30. Juni 2025, 12 Uhr parallel mit den turnusmäßigen Wahlen statt.
2. Zu wählen ist ein Mitglied der Beschäftigten aus Verwaltung, Service und Technik der Medizinischen Fakultät.
3. Die Amtszeit beginnt am 01.10.2025 und endet am 30.9.2027 (§ 37 Abs.1 WahIO).
4. Die oben unter Ziffer I. 4. bis I. 10. gegebenen Hinweise für die turnusmäßigen Wahlen gelten für die Nachwahl entsprechend. Wahlstichtag ist Montag, der 28.4.2025. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am Dienstag, den 27. Mai 2025, 15 Uhr. Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen universitätsöffentlich am Montag, 30. Juni 2025, 15 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 6 S. 1 WahIO mindestens doppelt so viele Bewerbungen enthalten soll, wie Mitglieder zu wählen sind.

Freiburg, den 23. April 2025



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein  
Rektorin



Ulrike Hülsmann  
Wahlleiterin